

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Sonderrundschreiben Nr. 05/2009

Entscheidung des BGH zu den Pflichten des Sachverständigen bei der Ermittlung des Restwertes (BGH-Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der vorgenannten Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof erneut und in diesem Jahre bereits zum zweiten Mal mit der Restwertermittlung im KH-Schaden befasst. Die Entscheidung liegt bislang noch nicht im Wortlaut vor, allerdings hat der BGH offenbar in einem Leitsatz festgelegt, dass der Sachverständige bei der Restwertermittlung gehalten ist, drei Restwertgebote des regionalen allgemeinen Marktes einzuholen. Diese Festlegung entspricht nahezu inhaltsgleich den Vorgaben des BFSK für die Restwertermittlung. Insoweit bestätigt der Bundesgerichtshof hier nochmals seine jahrzehntelange Rechtsprechung zur Berücksichtigung des sogenannten regionalen allgemeinen Marktes.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof über die Verpflichtung, grundsätzlich drei Angebote einzuholen, hinaus aus Gründen, die sich noch nicht vollständig erschließen, auch verlangt, dass der Sachverständige drei Angebote in seinem Gutachten aufführt.

Dies wird in vielen Fällen problemlos möglich sein, allerdings sind natürlich auch sehr viele Fälle bekannt, wo schwierig ist, überhaupt konkrete Angebote des allgemeinen Marktes zu erhalten, insbesondere dann, wenn der angefragte Kfz-Händler davon ausgehen muss, dass er ohnehin keine Chance hat, das Fahrzeug letztlich zu erwerben.

Eine Konsequenz der Entscheidung ist jedenfalls, dass der bisherige Textbaustein, dass der Restwert der Restwert ist, der auf dem regionalen allgemeinen Markt üblicherweise erzielt werden kann, in dieser Form nur noch dann verwendet werden kann, wenn im weiteren Anhang des Gutachtens die konkret befragten Restwertaufkäufer aufgeführt sind.

Sobald das Urteil im vollen Wortlaut vorliegt, werden wir eine ausführliche Kommentierung abgeben und einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Bis auf Weiteres empfehlen wir, den bisherigen Text beizubehalten, jedoch darauf zu achten, dass tatsächlich im Regelfall drei konkrete Restwertangebote des allgemeinen regionalen Marktes eingeholt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Fuchs
Geschäftsführer